

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 BörsO (Positionslimit)

Az.: A 2019/01



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolf Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 26. März 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der zu Handelsbeginn am 4. Dezember 2018 auf ihrem Eigenkonto P1 (AAAAA) vorliegenden Überschreitung des Positionslimits von 45.000 Kontrakten um 36.580 Kontrakte bzgl. des Produkts FGBS DEC18 (Euro-Schatz-Futures) mit einem

Ordnungsgeld in Höhe von 15 000,00 € (i. W. fünfzehntausend Euro)

belegt.

Im Übrigen wird das Verfahren bzgl. der unverzüglichen Zurückführung eingestellt.

2. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Eurex Deutschland zu tragen; im Übrigen hat die Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr bzgl. des nicht eingestellten Verfahrens wird auf 2.000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind vorgebliche Verstöße der Beteiligten gegen die aus § 14 Abs. 1 und aus § 14 Abs. 4 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgenden Verpflichtungen zur Einhaltung (d.h. Nichtüberschreitung) von Positionslimits und zur unverzüglichen Zurückführung und zwar am 04. Dezember 2018 beim Eurex Produkt FGBS DEC18 (Euro-Schatz-Futures).

Die Beteiligte ist ein Unternehmen in der Rechtsform vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach Deutschem Recht. Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich Corporate und Investment Banking, ist im Underwriting von Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien und anderen Wertpapieren tätig, vermittelt Privatplatzierungen von Schuld- und Wandelanleihen, handelt mit Schuld- und Beteiligungspapieren, Rohstoffen, Swaps und anderen Derivaten und bietet Brokerage- und Clearing-Dienstleistungen für börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte sowie Beratungsdienstleistungen im Investment Banking.

Sie ist seit Bestehen der Eurex Deutschland (1998) an dieser zugelassen mit der Member-ID AAAAA.

Gegen die Beteiligte war in der Vergangenheit bereits ein Sanktionsverfahren anhängig. Sie wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 24. Mai 2016 (Az.: 2016/10) wegen unterlassener Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Löschungen mit einem Verweis belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion am 04. Dezember 2018 eine Überschreitung des Positionslimits auf dem Kundenkonto der Beteiligten hinsichtlich des oben genannten Eurex Produkts auf. Das Positionslimit war mit Eurex Rundschreiben 087/18 vom 13. November 2018 für Euro-Schatz-Futures auf 45.000 Kontrakte festgesetzt worden. Im Rundschreiben war zudem festgehalten, dass zu Handelsbeginn am 04. Dezember 2018 bis zum Verfall der Dezember- 2018- Kontrakte am 06. Dezember 2018 das Positionslimit Gültigkeit besitzt und deshalb zu Handelsbeginn am 04. Dezember 2018 die Long-Positions in den Dezember- 2018- Kontrakten innerhalb des vorgegebenen Limits sein müssen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Limits während des Börsentages ständig durch die Handelsüberwachungsstelle überwacht werden.

Auf dem Eigenhandelskonto P1 der Beteiligten wurde am 04. Dezember 2018 zu Handelsbeginn und einige Stunden darüber hinaus 81.580 Kontrakte, d.h. eine Überschreitung von 36.580 Kontrakten, festgestellt. Dies stellte eine Überschreitung von ca. 81% dar. Insgesamt wurden an diesem Tag 346.071 Kontrakte im genannten Produkt gehandelt.

Ein Compliance Mitarbeiter der Beteiligten wurde gegen 9.45 Uhr telefonisch kontaktiert, auf die Überschreitung hingewiesen und unter Fristsetzung bis 13.00 Uhr zur Zurückführung aufgefordert. Gegen 11.00 Uhr erfolgte eine offizielle Email mit entsprechendem Inhalt. Ungefähr um 11.05 Uhr waren die Positionen so zurückgeführt, dass sie unterhalb des Positionslimits von 45 000 Kontrakten lagen.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 04 Dezember 2018 erläuterte die Beteiligte mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 die Hintergründe der Überschreitung, die nicht in Abrede gestellt wurde und erläuterte ihr hausinternes System; des Weiteren wies sie auf zweimalige Alarmmeldungen und darauf hin, dass eine gründliche Überprüfung zum Ergebnis geführt habe, wonach menschliches Versagen und eine unzureichende Eskalation in Bezug auf die Überwachung der Positionsgrenzen ursächlich gewesen seien. Man habe unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um Wiederholungen zu verhindern. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der genannten Stellungnahme Bezug genommen.

Die HÜSt. unterrichtete die Geschäftsführung der Eurex von dem Vorfall, schilderte die Umstände und vertrat die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 14 BörsO vorliege.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 24. Januar 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie hat mit weiterem Schreiben vom 08. März 2019 den Verfahrensgegenstand, d.h. die Vorwürfe präzisiert und vertritt die Ansicht, es liege ein Verstoß gegen das Verbot der Überschreitung von Positionslimits und ein Verstoß gegen die unverzügliche Rückführung der Überschreitung vor.

Die Überschreitung habe sich auf 36.580 Kontrakte bezogen. Eine Positionsrückführung kurz nach 11.00 Uhr sei nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Damit lägen Verstöße gegen § 14 Abs. 1 und gegen §14 Abs. 4 BörsO vor.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Abgabeschreiben nebst Anlagen vom 24. Januar 2019 sowie auf die Klarstellung vom 8. März 2019 Bezug genommen.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

In der Stellungnahme vom 21. Februar 2019 entschuldigt sich die Beteiligte für den Vorfall und führt aus, dass zwar fünf Tage vor der tatsächlichen Überschreitung der Positionslimits dies festgestellt worden sei, aber trotz entsprechender Systeme und Kontrollen zur Positionslimiteneinhaltung Warnung aufgrund menschlicher Fehler nicht ordnungsgemäß weitergegeben/bearbeitet worden seien. Nach entsprechender Information sei innerhalb einer Stunde die Position reduziert worden.

Es seien nach dem Vorfall verbesserte Kontrollen eingeführt worden, die im Einzelnen erläutert werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es der erste Überschreitungsvorfall gewesen sei und die Beteiligte ihre Börsen- und Regulierungsverpflichtungen wahrnehme. Wegen Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme vom 21. Februar 2019 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss hat die Geschäftsführung der Eurex das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) eingeleitet, über das gem. §§ 28, 29 Abs. 1 BörsVO im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

A. Verfahrensgegenstand der unverzüglichen Zurückführung gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 BörsO

Das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Zurückführung der Positionen zur Beendigung der Positionslimitüberschreitung ist einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 Börsenverordnung (BörsVO)), da unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) nicht gegeben sind, da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm nicht erfüllt sind.

Der Sanktionsausschuss legt seiner Entscheidung insoweit folgende Erwägungen zugrunde:

Nach § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich der genannten Norm. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Dezember 2018 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die BörsO unterfällt als Satzungsrecht der Börse dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsO (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris).

§ 14 Abs. 4 Satz 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer bei Überschreitung der von der Eurex festgesetzten Positionslimits zur unverzüglichen Zurückführung. Der Zweck der Positionsobergrenzen ist unmittelbar Ausdruck des Schutzgedankens an den Terminmärkten. Damit soll die Integrität der Märkte gestärkt und Marktbeteiligte vor exzessiven spekulativen Eskapaden bewahrt werden. Die Errichtung von Positionslimits dient nicht zuletzt dazu, Missständen vorzubauen, die von der Übermacht Einzelner durch marktbeherrschende Stellung auszugehen drohen. Des Weiteren sollen sie die Bildung eines allzu starken Übergewichts an Termin-positionen im Vergleich zum tatsächlichen Umfang des vorliegenden Angebots und der vorliegenden Nachfrage verhindern helfen. Ist ein derartiges Ungleichgewicht nämlich erst einmal aufgebaut, liegt die Gefahr nahe durch ein gleichzeitiges Auflösen von Posten größeren Umfangs unerwünschte und vielleicht sehr starke Kursschwankungen und Gegenbewegungen auszulösen. Letzten Endes schafft die Einrichtung von Positionslimits ein ergänzendes Sicherungssystem.

Alles in allem sind Positionslimits dazu berufen, zu einem fairen, geordneten Börsenterminhandel schon vorsorglich einen nicht unmaßgeblichen Beitrag zu leisten. Das gilt nicht nur für die Limits selbst, sondern auch für die Verpflichtung zur Rückführung bei Überschreitung. Damit dient die Vorschrift der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels.

Unbestreitbar hat die Beteiligte zu Handelsbeginn am 04. Dezember 2018 die Positionslimits für das Europrodukt FGBS DEC18 (Euro-Schatz-Futures) erheblich und zwar um 36.580 Positionen überschritten. Die Rückführung erfolgte nach einiger Zeit und war ca. gegen 11.05 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Rückführung erfolgte somit nicht sofort. Dies wird allerdings von der Börsenordnung auch nicht gefordert, sondern § 14 Abs. 4 Satz 1 BörsO normiert die unverzügliche Rückführungspflicht und damit ein Unverzüglichkeitsgebot. Nach der in § 121 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) enthaltenen Legaldefinition für den Rechtsbegriff der Unverzüglichkeit, bedeutet dies „ohne schuldhaftes Zögern“ mit der Folge, dass nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Prüfungs- und Überlegungsfristen mit einzubeziehen sind. Wurde - wie im vorliegenden Sanktionsfall - nach den obigen Darlegungen der Beteiligten eine Rückführungsfrist bis 13.00 Uhr gesetzt, kann sich die angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist im Einzelfall an der Dauer der gesetzten Frist orientieren. Der Betroffene ist nämlich grundsätzlich nicht gezwungen, binnen kürzerer als der ihm eingeräumten Frist zu handeln. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, da ein Grund für eine Abweichung von der Regel nicht ersichtlich ist. Zudem muss die Handelsteilnehmerin auch darauf vertrauen können, dass ihr bei Einräumung einer Rückführungsfrist diese auch zur Verfügung steht und sich nicht im Nachhinein als unverbindlich erweist.

Der Sanktionsausschuss geht in Anbetracht dieser Umstände davon aus, dass ein Verstoß gegen das in § 14 Abs. 1 S. 1 BörsO normierte Unverzüglichkeitsgebot nicht vorliegt und die Beteiligte ihre Pflicht zur unverzüglichen Zurückführung nicht verletzt hat. Das Verfahren hinsichtlich dieses Vorwurfs ist daher einzustellen.

B. Verfahrensgegenstand der Positionslimitüberschreitung gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und dem Eurex Rundschreiben 087/18 vom 13. November 2018

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BörsO i.V.m. dem oben genannten Rundschreiben der Eurex verstoßen.

Aus der Zusammenschau der Regelungen folgt ein sanktionierbares Verbot einer Überschreitung der von der Eurex festgesetzten Positionslimits. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass § 14 Abs. 3 Nr. 1 BörsO Transaktionen untersagt, die zu einer Positionslimitüberschreitung führen würden. Die Satzungsnorm verbietet damit bereits „im Vorfeld“ Aktionen, die geeignet sind, zukünftig eine Überschreitung zu bewirken. Liegt trotzdem zu Beginn des Handelstages, an dem die Gültigkeit des Positionslimits wirksam wird, eine Überschreitung vor, verstößt die Überschreitung - nach Ansicht des Sanktionsausschusses - ebenfalls gegen das Regelwerk der Börsenordnung.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist - wie bereits oben ausgeführt - § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Am 04. Dezember 2018 kam es zu einem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BörsO durch eine Überschreitung des Positionslimits für Euro-Schatz-Futures, das auf 45.000 Kontrakte festgesetzt worden war und das die Beteiligte um 36.580 Kontrakte überschritten hat. Dies ist auch unstrittig.

Die verletzte Satzungsvorschrift dient - wie bereits oben ausgeführt - dem in § 22 Abs. 2 BörsG normierten Zweck.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft gehandelt. Der Verstoß gegen das Positionslimitüberschreitungsverbot beruht auf einem sog. Organisationsverschulden. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots verstanden, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter in den gebotenen Umfang vermieden werden, also für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen. Die Handelsteilnehmerin muss sicherstellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden.

Vorliegend haben die Überwachungs- und vor allem die Eskalationsmechanismen nicht funktioniert, was auf eine verbesserungsbedürftige Betriebsführung oder Organisationsstruktur schließen lässt, um eine Lösung von technischen Problemen und die Wahrnehmung der gegenüber der Börse bestehenden Pflichten zu gewährleisten und im Falle eines Fehlers sofort eingreifen zu können.

Der Sanktionsausschuss geht von einem fahrlässigen Organisationsverschulden aus. D.h. die Beteiligte hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt. Die Beteiligte -wie auch ihre Mitarbeiter- besaß die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren. Mit Eurex Rundschreiben 087/18 vom 13. November 2018 wurden u.a. die Positionslimite für das im vorliegenden Verfahren betroffene Produkt Euro-Schatz Futures (FGBS) auf 45.000 festgesetzt. Das Rundschreiben wurde ordnungsgemäß allen Handelsteilnehmern bekannt gegeben. Es wurde ins Internet gestellt, womit die jederzeitige Möglichkeit bestand, sich über den Inhalt zu informieren. Die Beteiligte und ihre Mitarbeiter konnten das Positionslimit des betroffenen Produkts ohne Schwierigkeiten erkennen und sich regelkonform verhalten. Wenn sich die Beteiligte auf technische Probleme bzw. Probleme im internen Kommunikationsbereich Bereich beruft, entkräftet dies den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht. Für die Annahme von grober Fahrlässigkeit, d.h. für eine Außerachtlassung der Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße sind in Anbetracht der Umstände, keine Anhaltspunkte ersichtlich.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 14 BörsO um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Handelsausschluss).

Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel nicht mehr für ein geeignetes Sanktionsmittel. Hier ist in Erwägung zu ziehen, dass die Handelsteilnehmerin - wie oben dargelegt - bereits einmal Beteiligte in einem Sanktionsverfahren gewesen ist und mit einem Verweis belegt wurde. Zudem ist sie seit 1998 und damit seit über 20 Jahren aktive Börsenteilnehmerin.

Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Vorwurfs der Fahrlässigkeit und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld, dessen Höhe sich u.a. an der Schwere der Limitüberschreitung mit über 80 % orientiert, für erforderlich, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen, künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und effektivere Kontrollmaßnahmen zu initiieren.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Beteiligten ist fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Anzahl der Positionen von 36.580, mit denen das Limit überschritten wurde, ist erheblich, hat aber nach Aktenlage zu keinem Nachteil für andere Handelsteilnehmer geführt. Die Positionen wurden innerhalb der zur Rückführung gesetzten Frist abgebaut, wobei die bis 13.00 Uhr gesetzte Frist nicht ausgeschöpft wurde und bereits kurz nach 11.00 Uhr das Positionslimit eingehalten wurde. Die Beteiligte hat die Hintergründe der Überschreitung erläutert und an der Aufklärung und Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat den Verstoß gegen das Überschreitungsverbot nicht bestritten und damit weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht. Sie hat zudem nachvollziehbar zu der Anfrage der HÜSt. und ebenso im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen und auf ihre Abhilfemaßnahmen hingewiesen wie z.B. Verbesserung der Kontrollprozesse durch Erhöhung der Positionsgrenzwarnungen, angemessene Verteilung von Warnungen innerhalb einzelnen „Abteilungen“ im Hause, Bestätigungen über den Erhalt von Warnungen, direkte Weiterleitung der Eurex-Rundschreiben mit Positionslimits an die maßgeblichen Abteilungen sowie zusätzliche Schulungen bzgl. der Positionsbegrenzung. Sie hat ihr Bedauern und ihre „Entschuldigung“ zum Ausdruck gebracht und fortlaufende Bemühungen zur Einhaltung des Eurex-Regelwerkes versichert.

Das Ordnungsgeld in ausgesprochener Höhe hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den gesetzlichen Höchstbetrag von einer Million für angemessen zur Sanktionierung.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrens erfolgt gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Börsenverordnung (BörsVO), danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 BörsVO werden bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist bei einer Verfahrenseinstellung eine Gebührenfestsetzung entbehrlich.

Bzgl. des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland